



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Telefon: +49 561 11 / 930 01, Email: service.motorrad@continental.de

UNBEDINGT KEIN KITT BEI BESCHLEUNIGUNG FÜR NEUANKOMMENE
REIFENUMFÜHRUNG NUR FÜR KRAFTFÄHRER
Ausgabe 6 vom 28.03.2012
Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): H827	Fabrikname (Hersteller): APRILIA	Handelsbezeichnung: RSV MILLE	Typ: ME, Modell ab'99
Felge vorne: Nur original Serienfelge	Luftdruck vorne (kalt): 2,5 bar	Felge hinten: Nur original Serienfelge	Luftdruck hinten (kalt): 2,9 bar
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾		180/55ZR17 M/C (73W) TL ¹⁾	
		190/50ZR17 M/C (73W) TL ¹⁾	
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2	
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
RoadAttack Z oder RoadAttack H		RoadAttack	
ContiSportAttack		ContiSportAttack	
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾		190/55ZR17 M/C (75W) TL ²⁾	
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2	
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
ContiSportAttack		ContiSportAttack	
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Art der Auflagen:			

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

mopedreifen.de UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Korbach, 28.06.2012 Korbach, 28.06.2012 Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf
von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.
Ralph Viering Marco Zarin
Reifenuntersuchung Motorrad Reifenuntersuchung Motorrad vorliegender Kopie mit dem Original.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.